

Satzung der von Bar'schen Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen **von Bar'sche Stiftung**.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in D-49565 Bramsche-Barenaue.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist
 - die Förderung der Pflege und Erhaltung historischer Buchbestände aus Bibliotheken in Privateigentum,
 - die Förderung der Pflege und Erhaltung historischer Baudenkmäler in Privateigentum,
 - die Förderung der Pflege und Erhaltung von Archivgut in Privateigentum,

hinsichtlich aller vorgenannter Objekte jeweils räumlich begrenzt auf das Gebiet der Stadt Osnabrück und des Landkreises Osnabrück.

2. Zur Verwirklichung dieses Satzungszweckes hat sich die Stiftung von folgenden Überlegungen leiten lassen:

Eine Reihe von vielfältigen Kulturobjekten, die von allgemeiner, kulturhistorischer Bedeutung sind, befindet sich im Privateigentum. Ihre Restaurierung und dauerhafte Erhaltung erfordern jedoch häufig finanzielle Aufwendungen, die die Möglichkeiten der Eigentümerinnen und Eigentümer übersteigen.

Daher sollen die von der Stiftung ausgeschütteten Beträge auch einen Anreiz zum Bemühen um einen dauerhaften Erhalt solcher Objekte geben.

Die Stiftungsorgane können dazu Grundsätze für die Förderung und Anleitungen für die Antragstellung, die von den Begünstigten zu beachten sind, beschließen.

3. Die Stiftung fördert die fachgerechte und zweckentsprechende Pflege und Erhaltung der historischen Buchbestände aus Privatbibliotheken und der historischen Baudenkmäler in Privateigentum sowie von Archivgut in Privateigentum durch Vergabe von direkten Zuwendungen an die jeweiligen Eigentümer, durch sachliche und fachliche Unterstützung solcher Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, durch Unterstützung von wissenschaftlichen, gutachterlichen oder sonstigen geistigen Arbeiten im Zusammenhang mit der Pflege und der Erhaltung von historischen Buchbeständen aus Privatbibliotheken, Baudenkmälern und Archivgut. Die Stiftung kann die Ergebnisse solcher wissenschaftlicher oder geistiger Arbeiten auch der Öffentlichkeit durch Veröffentlichungen, Veranstaltungen oder auf andere geeignete Weise vermitteln. Soweit die Stiftung ihren Zweck nicht selbst verwirklicht, kann sie die ihr zur Verfügung stehenden Mittel, insbesondere die Erträge aus dem Stiftungsvermögen, auch anderen gemeinnützigen Körperschaften, Vermögensmassen oder Einrichtungen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen, für deren Zwecke zur Verfügung stellen.
4. Die Stiftung soll neben der Verwirklichung des oben genannten Stiftungszwecks im Rahmen der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit (insbesondere § 58 Nr. 6 Abgabenordnung - AO) in angemessenem Umfang das Grab der Eheleute Hugo und Irmgard von Bar (Stifterin) auf dem Friedhof in 49565 Bramsche-Engter und deren Andenken ehren.
5. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
6. Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) besteht zunächst aus Barvermögen in Höhe von 150.000,00 Euro (in Worten: einhundertfünfzigtausend Euro). Der Vorstand der Stiftung hat das Grundstockvermögen sicher und Ertrag bringend anzulegen.
2. Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
3. Dem Grundstockvermögen wachsen etwaige Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, die ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).
4. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, nicht zur Vermögenserhöhung bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden) und etwaigen sonstigen Einnahmen. Die Kosten und Aufwendungen der Stiftung einschließlich Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und aus diesen Mitteln vorab zu decken.
5. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts (§ 62 AO) dies zulassen.
6. Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel im Rahmen des § 62 AO ganz oder teilweise projektbezogen einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dieses erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
7. Die Stiftung ist ferner berechtigt, im Rahmen des § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung, darüber hinaus höchstens 10 vom Hundert ihrer sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuzuführen, wenn diese Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht benötigt werden. Die freie Rücklage kann Bestandteil des Grundstockvermögens werden.

§ 5 Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

2. Die Mitgliedschaft in einem dieser Stiftungsorgane schließt die Mitgliedschaft in dem anderen Stiftungsorgan aus.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Der erste Vorstand wird von der Stifterin bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Kuratorium gewählt. Das Kuratorium kann im Einzelfall den Mitgliedern des Vorstands Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer wählen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Sie können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Das betreffende Vorstandsmitglied ist vorher anzuhören.
3. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Über die Höhe entscheiden Vorstand und Kuratorium durch gemeinsame Beschlussfassung, dies gilt sinngemäß auch für die Gewährung einer angemessenen Auslagenpauschale.
Wenn und soweit Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben, haben sie Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheiden Vorstand und Kuratorium durch gemeinsame Beschlussfassung.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand, gemeinschaftlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung in eigener Verantwortung.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung,
 - Anstellung von Arbeitskräften, sofern erforderlich.
3. Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung durch das Kuratorium für folgende Rechtsgeschäfte:
- Aufnahme von Krediten, Eingehung von Bürgschaften und ähnliche Rechtsgeschäfte,
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - Investitionen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes über 2.500,00 Euro je Geschäftsjahr,
 - vergleichbar bedeutsame Rechtsgeschäfte.

§ 8 Kuratorium

1. Das Kuratorium setzt sich zusammen aus bis zu sieben Personen. Darunter sollen mindestens drei Personen sein, die aufgrund Ausbildung und/oder praktischer Erfahrung Kenntnisse auf dem Gebiet des Stiftungszweckes haben. Ferner soll dem Kuratorium eine in wirtschaftlichen Fragen erfahrene Person aus steuerberatenden, juristischen oder kaufmännischen Berufen angehören.
2. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von der Stifterin berufen. Danach werden die Kuratoriums-Mitglieder vom bisherigen Kuratorium berufen.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von fünf Jahren berufen; dies kann auch wiederholt geschehen. Eine Abberufung während der fünfjährigen Amtszeit kann nur durch einstimmigen Beschluss der übrigen Kuratoriums-Mitglieder erfolgen; das abzubrufende Kuratoriums-Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören, hat bei dem Beschluss jedoch kein Stimmrecht.
4. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5. Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, haben jedoch Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Über die Höhe entscheiden Vorstand und Kuratorium durch gemeinsame Beschlussfassung, dies gilt sinngemäß auch für die Gewährung einer angemessenen Auslagenpauschale.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat neben den in dieser Satzung ausdrücklich geregelten Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Vergabe der Fördermittel,
- Überwachung der Geschäftsführung, Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung, ggfls. unter Hinzuziehung eines Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe,
- Feststellung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Entscheidung über die zustimmungspflichtigen Geschäfte gemäß vorstehendem § 7 Ziffer 3.

§ 10 Geschäftsjahr, weitere Bestimmungen

1. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren können, ist zuvor eine Auskunft der zuständigen Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 11 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

1. Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 75 v. H. der satzungsgemäßen Mitglieder nach Anhörung des Vorstandes beschlossen werden. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder entfällt nachträglich die Gemeinnützigkeit, so kann das Kuratorium mit einer Mehrheit von 75 v. H. seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Änderung des Stiftungszwecks beschließen, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen - mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Finanzverwaltung - an eine andere gemeinnützige Einrichtung, die in dem Beschluss des Kuratoriums über die Auflösung der Stiftung als Anfallberechtigte gleichzeitig zu bestimmen ist und die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß vorstehendem § 2 zu verwenden hat.

49565 Bramsche-Barenaue, den 08. Oktober 2020

Für das Kuratorium der Stiftung: